

Departement des Inneren
Herr Martin Klöti, Regierungspräsident
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen

St.Gallen, 29. Dezember 2016

Bedeutung der Grundrechte im Zusammenhang mit Schulbesuch, Bekleidungs Vorschriften und Vermummungsverbot; XVII. Nachtrag zum Volksschulgesetz, III. Nachtrag zum Übertretungsstrafgesetz; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident Klöti

Mit Schreiben vom 27. Oktober 2016 haben Sie uns eingeladen, zum „XVII. Nachtrag zum Volksschulgesetz und zum III. Nachtrag zum Übertretungsstrafgesetz“ Stellung zu beziehen. Der SGV-Vorstand hat am 22. Dezember 2016 die vorgelegten Papiere diskutiert. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen in der Sache wie folgt Stellung:

Allgemeine Bemerkung:

Der SGV anerkennt das Bedürfnis zu einer Regelung der Bekleidungs Vorschriften im Volksschulgesetz. Dies allerdings nicht vor dem Hintergrund der Diskussionen um das Tragen eines Kopftuchs im Unterricht, welche Frage vom Bundesgericht im Wesentlichen bereits beantwortet wurde. Der SGV hat vielmehr die möglichen Abgrenzungsschwierigkeiten zu Art. 54 VSG im Blick. Es könnte hier möglicherweise schwer fallen, beispielsweise rassistische oder sexistische Embleme auf Kleidungsstücken als Verletzung des Grundsatzes zu anständigem Verhalten zu qualifizieren. Wie weiter unten noch zu zeigen sein wird und in Anbetracht der gemachten Erfahrungen mit dem Kreisschreiben des Erziehungsrats von 2010 erachtet der SGV eine Regelung von Kleidervorschriften im Volksschulgesetz auch deshalb als angemessen, weil damit ein kantonal gültiger Standard gesetzt werden kann.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

1. Art. 54^{bis} neu VSG; Bekleidung

a) zu Abs. 1: Keine weiteren Bemerkungen. Die Formulierung hat notgedrungen offen zu sein, es wird an der Rechtsprechung liegen, im Verlauf der Zeit den Anwendungsbereich der Bestimmung bzw. den Rahmen einer korrekten Bekleidung festzulegen.

b) Der SGV erachtet es als nicht angezeigt, den Schulträgern die Möglichkeit zu ergänzenden Vorschriften einzuräumen. Dies vor dem Hintergrund, dass im ganzen Kanton einheitliche Regeln darüber gelten sollen, was eine korrekte Bekleidung sei. Damit wird verhindert, dass bei Wechseln des Schulorts mit neuen Vorschriften gerechnet werden muss. Ein Wildwuchs von Kleidervorschriften kann nicht im Interesse eines geordneten Schulwesens liegen. Es ist auch kein Nutzen ersichtlich, welche einschränkende Regelungen einzelner Schulträger bringen sollten. Gerade weil sie Beurteilung, was "korrekte Kleidung" ist, sich in stetem Wandel befindet (Vernehmlassungsentwurf, S. 29), steht die Beurteilung im Einzelfall im Vordergrund, was einer Aufzählung von "akzeptablen" Kleidungsstücken in einer Schulordnung entgegensteht. Schliesslich hat die Erfahrung mit dem Kreisschreiben des Erziehungsrats zu Kleidervorschriften aus dem Jahr 2010 gezeigt, dass nicht alle Schulträger in der Lage sind, Auswirkungen derartiger Regelungen bis in Letzte abzuschätzen. Es sei hier an den Bundesgerichtsentscheid zum "Kopftuchfall St. Margrethen" erinnert.

2. Art. 96^{bis} Abs. 1 lit. c) und Art. 97 VSG, Mitwirkungspflicht und Ordnungsbusse

Der SGV plädiert mehrheitlich dafür, diese beiden Bestimmungen nicht in das Volksschulgesetz aufzunehmen. Er erkennt in der vorgeschlagenen Regelung die Gefahr einer übermässigen Ausdehnung der zivilrechtlich verankerten elterlichen Sorge bzw. Aufsichtspflicht. Ausgehend davon, dass insbesondere Jugendliche, welche die Oberstufe besuchen, ihre Garderobe regelmässig selber anschaffen, können Eltern wohl nicht in jedem Fall verhindern, dass ihre Sprösslinge sich gegebenenfalls noch auf dem Schulweg umziehen und dann mit "unkorrekt" Kleidung den Unterricht besuchen.

Wie bereits in der Vernehmlassungsvorlage ausgeführt wird (S. 29) können Schülerinnen und Schüler, welche sich nicht an die Vorgaben einer korrekten Kleidung halten, aufgrund der bestehenden Regelungen (Art. 55 ff. VSG und Art. 12 ff. VVU) disziplinarisch bestraft werden. Die Eltern zusätzlich in die Pflicht zu nehmen, erscheint mehrheitlich weder angezeigt noch praktikabel.

Es wird indes von Seiten SGV auch offengelegt, dass die diesbezüglichen Meinungen im SGV nicht einheitlich ausfallen. Jene Schulträger, welche Art. 96^{bis} Abs. 1 lit. c) und Art. 97 VSG begrüssen, machen geltend, Eltern seien schon heute zu verwarnen oder zu büssen, wenn ihr Kind den Schulunterricht nicht besuche, unabhängig davon, ob dieses Fehlverhalten vom Jugendlichen selber ausgeht und die Eltern da noch in der Lage sind, Gegensteuer zu geben oder nicht. Es gibt nachweislich Schulträger mit sehr guten Erfahrungen der Erteilung von Bussen in diesen Fällen, da diese die nötigen Diskussionen zu Hause häufig überhaupt erst auslösen und Eltern dadurch die Möglichkeit erhalten, vom Jugendlichen jenen Betrag teilweise oder ganz zurückzuverlangen, den sie selber als Busse bezahlen mussten. Das Verfahren rund um mögliche Bussenerteilungen, richtig vollzogen, beinhaltet nach Meinung jener Schulträger, die damit gute Erfahrungen machen, eine wichtige Möglichkeit, Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung zu stärken.

3. Art. 12^{ter} (neu) Übertretungsstrafgesetz, Gesichtsverhüllungsverbot

Der SGV verzichtet auf Bemerkungen zu dieser Bestimmung.

Wir danken Ihnen herzlich für die Kenntnisnahme und gebührende Berücksichtigung unserer Aussagen in der Ausgestaltung der definitiven Fassung des „XVII. Nachtrags zum Volksschulgesetz und zum III. Nachtrag zum Übertretungsstrafgesetz“.

Freundliche Grüsse

VERBAND ST.GALLER
VOLKSSCHULTRÄGER (



Thomas Rüegg, Präsident